

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

**Herausgeber:** F. Pieth

**Band:** - (1937)

**Heft:** 10

  

**Artikel:** Aus der Rechtsgeschichte des Hofes Maran

**Autor:** Brunold, Hans

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-396924>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.  
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

## Aus der Rechtsgeschichte des Hofes Maran.

Von Landammann Hans Brunold†, Peist.

### I. Allgemeine Bemerkungen.

Auf der linken Talseite der Plessur gegen Arosa liegt der Hof Prätsch-Maran. In alten Urkunden wird der Hof Maran auch mit Moron und Maron bezeichnet. Der Hof Maran bestand aus der Alp Maran mit 95½, nach einer andern Angabe aus 96½ Kuhweiden oder Alpstößen, aus dem Maraner Wald und den dortigen Heimwesen und Privatgütern. Gemäß Spruchbrief des Landammanns Hans Buol von Davos vom 6. Juli 1797 wurden die Einwohner von Prätsch und Maran als kirch- und kirchhofberechtigt von Arosa erklärt. Ebenso wurde den Maranern das Recht eingeräumt, mit ihren schulpflichtigen Kindern die Schule in Arosa zu besuchen. Bekanntlich gehörte Arosa bis zur neuen Gerichteinteilung des Kantons im Jahre 1851 politisch und gerichtlich zu Davos.

Von den 95½ beziehungsweise 96½ Alpstößen in der Alp Maran hatte die Gemeinde Fläsch durch Käufe im Laufe der Zeit 48 Alpstöße erworben. So kaufte sie im Jahr 1714 von einem Jöri Hold in Arosa zwei Alpstöße in der Maraner Alp für 30 Gulden, ebenso von andern Besitzern zum gleichen Preise verschiedene Alpstöße, so daß Fläsch im Laufe der Jahre 59 Alpstöße in der Ma-

raner Alp eigentümlich besaß. Ein Teil derselben wurde dann wieder veräußert, so daß für die spätere Behandlung der Rechtsfälle nur die 48 Alpstöße in Betracht kommen. Es waren somit auf der einen Seite die 48 Alpstöße oder Kuhweiden der Gemeinde Fläsch und auf der andern Seite die Hofbewohner von Maran mit ihren Heimwesen und Alpanteilrechten.

Im Laufe der Jahre entstanden dann zwischen den beiden Rechtssubjekten Differenzen in bezug auf die Besetzung und Benutzung der Maraner Alp. Diese Differenzen wurden am 13. Heumonats 1596 von den drei von den Parteien ernannten Magistratspersonen aus Chur durch Schiedsspruch erledigt. Dieser Schiedsspruch wurde als Hofbrief deklariert und in den spätern Urkunden und Gerichtsentscheiden vielfach gerufen.

## 2. Der Hofbrief vom 13. Heumonats 1596.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieses Hofbriefes sind folgende:

1. Die Fläscher sollen ihre Weiden nur mit Galtvieh besetzen dürfen. Zeitochsen oder andere Ochsen dürfen nicht auf die Alp gestellt werden. Die Fläscher sollen 59 Anteilsrechte oder Kuhweiden und die Maraner 20 solcher besetzen können.

2. Den Maranern wurde das Recht zugestanden, ihre Ziegen, Gitzi und Lämmer, die noch nicht über ein Jahr alt waren, auf der Alp weidfrei zu sömmern. Ebenso wurde bestimmt, daß die Maraner ihre eigenen Schweine auf der Alp weidfrei sömmern dürfen. Sie dürfen aber keine fremden Schweine in die Alp aufnehmen.

3. In bezug auf die Besetzung der Alp durch Schafe und Rosse soll es bei dem früher ergangenen Urteil verbleiben. Dieses ist im Jahr 1574 auf Klage von Hansens Sohn gegen Hans Luzi ergangen und von Ammann Antoni Cazuol von St. Peter erlassen und mit dessen Insiegel versehen worden.

4. Im fernern wurde bestimmt, daß, wenn die Fläscher ihre Weiden nicht selber besetzen und benutzen, sie verpflichtet seien, ihre übrigen Weiden den Maranern, sofern diese sie nötig haben, um den Preis von 10 Batzen pro Weide und für den Sommer abzutreten.

Der Hofbrief ist unterzeichnet und gesiegelt von Hans Bavier, Bürgermeister zu Chur, als Obmann am 13. Heumonats 1596.

In der Folge kam es längere Zeit zu keinen ernstlichen Differenzen zwischen der Gemeinde Fläsch und den Maranern. Letztere betrachteten sich als freie und unbeschränkte Eigentümer an dem auf der Maraner Alp befindlichen Wald und dem dortigen Grund und Boden. Den Fläschern wurde nur ein beschränktes Weidrecht für ihre Anteilsrechte an der Maraner Alp zugestanden. Die Fläscher machten auch keine weiteren Ansprüche als die im Hofbrief niedergelegten geltend, und die Maraner schalteten und walteten im weitem nach freiem Ermessen über das gesamte Hofvermögen. Sie führten Holzverkäufe aus dem Maraner Wald aus sowie Bodenausgleiche und -täusche, ohne von irgendeiner Seite daran gehindert zu werden.

Dieser ruhige und friedliche Zustand änderte sich, als die Gemeinde Fläsch 48 Anteilsrechte oder Alpstöbe in der Maraner Alp an Zunftmeister Jecklin in Chur verkaufte. Diese Alpstöbe kamen dann an Oberst Ulrich Bauer in Chur und Jakob Danuser in Mastrils. Die neuen Eigentümer dieser Anteilsrechte an der Maraner Alp erhoben sofort den Anspruch, daß sie im Verhältnis ihrer Anteilsrechte oder Alpstöbe Miteigentümer am Maraner Wald seien. Dieser Anspruch wurde von der Gesamtheit der Hofbewohner von Maran bestritten und es kam zum Prozeß.

### 3. Der Maraner Waldprozeß von 1845.

In erster Instanz kam dieser Streitfall vor der Obrigkeit oder dem Gericht im Schanfigg zum Austrag. Dieses hat die Ansprüche der Herren Oberst Bauer und Jakob Danuser geschützt und den letztern das Miteigentum am Maraner Wald auf Grund ihrer Anteilsrechte an der Maraner Alp zuerkannt. Gegen dieses Urteil ergriffen die Hofbewohner von Maran die Appellation an das Oberappellationsgericht des Kantons Graubünden. Sie stellten zu diesem Zwecke am 19. Juni 1838 eine Vollmacht an Herrn Leutnant Rufner in Chur aus, mit dem Auftrag, ihre Streitsache zum Austrag zu bringen. Diese Vollmacht ist unterzeichnet von sämtlichen Einwohnern des Hofes Maran, nämlich: Peter Ardüser, Ulrich Ardüser, Christian Pieth, Peter Ardüser und Joos Ardüser. Die

Unterschriften sind beglaubigt von Hans Mettier, Amtsstatthalter in Langwies.

Dieser Prozeß kam dann am 12. Januar 1845 vor dem Oberappellationsgericht zum Austrag. Das Urteil der Obrigkeit oder des Gerichts Schanfigg wurde aufgehoben und das Eigentum am Maraner Wald den Einwohnern des Hofes Maran zugesprochen. Die Ansprüche der Besitzer der 48 Fläscher Weiden am Maraner Walde wurden auf ihren Bedarf für Dächer, Gemächer und Feuerung beschränkt. Das Oberappellationsgericht ist dabei von der Erwägung ausgegangen, daß die Einwohner des Hofes Maran bis jetzt im ununterbrochenen Besitz des Maraner Waldes geblieben seien und daß demzufolge den Klägern Bauer und Danuser auf die Beweiskraft für ihre behaupteten Eigentumsansprüche an diesem Walde zufalle, wie dies schon durch Beirteil vom Jahr 1839 vom Gericht festgestellt worden sei. Das Gericht ist dabei von der Erwägung ausgegangen, daß die Einwohner von Maran verschiedene Eigentumshandlungen in bezug auf diesen Wald ausgeübt haben und von keiner Seite, auch von der Alpgenossenschaft Maran nicht, dagegen Einsprache erhoben worden sei. Das Gericht kam dabei zu der Feststellung, daß den Beklagten keinerlei Beweis für das behauptete Miteigentum am Maraner Wald gelungen sei, und es hat infolgedessen, wie es im Urteil wörtlich heißt, mit eidlichem Urteil zu Recht erkannt: *Es ist in erster Instanz übel geurteilt und anhero wohl appelliert worden und demzufolge Kläger und Appellaten mit dem angesprochenen Miteigentum an dem auf Maran liegenden Wald abgewiesen und das eigentümliche Verfügungsrecht über denselben dagegen den Beklagten zuerkannt worden, jedoch mit der Beschränkung, daß die den Klägern zustehende Mitbenutzung dieses Waldes für Dächer, Gemächer und Feuerung gesichert bleibe.*

Es mag noch erwähnt werden, daß bei Einleitung dieses Prozesses Hans Ardüser in Maran namens des Hofes Maran an den Vorstand von Peist das Gesuch stellte, ihre Heimatgemeinde wolle sie in ihren alten Rechtsansprüchen gegen Oberlt. Ulrich Bauer und Jakob Danuser unterstützen, da die Heimatgemeinde Peist verpflichtet sei, für die Maraner, ihre Mitbürger, im Verarmungsfalle zu sorgen. (Brief Hans Ardüser an den Vorstand Peist vom 25. Weinmonat 1842). Mit obigem rechtskräftigen Urteil ist den Einwohnern des Hofes Maran das Eigentum am Maraner Wald

endgültig zugesprochen worden mit der oben im Urteil erwähnten Einschränkung. Das Urteil ist unterzeichnet vom Präsidenten des Oberappellationsgerichtes, v. Albertini und vom Gerichtsschreiber P. Janett.

Nachdem sich die Rechtsverhältnisse in bezug auf den Meraner Wald durch dieses Urteil einigermaßen abgeklärt hatten, trat eine kurze Ruhepause ein, bis die 48 Weiden des Herrn Oberstl. Bauer und Jakob Danuser auf öffentlicher Gant der Stadt bzw. der Bürgergemeinde Chur zugeschlagen wurden. Die Gemeinde Peist hat es später bitter bereut, daß ihre Vertreter an dieser Gant nicht höhere Angebote als die Vertreter der Stadt Chur machten und gesucht haben, diese Weiden für die Gemeinde Peist an sich zu ziehen.

In der Folge erhoben sich über diese Rechtsverhältnisse neue Schwierigkeiten und Differenzen zwischen den Organen der Bürgergemeinde Chur und der Gemeinde Peist als Vertreterin der Korporation Maran. Beide Parteien suchten durch verschiedene Rechtshandlungen ihre Ansprüche am Maraner Wald festzulegen. Zu diesem Zwecke begaben sich 1860 zwei Mitglieder des Vorstandes von Peist nach dem Hof Maran, und es gelang ihnen, mit den Hofbewohnern von Maran durch Unterschriftensammlung von Haus zu Haus ein Einverständnis zu erzielen, wonach sämtliche Hofbewohner von Maran sich damit einverstanden erklärten, daß das Korporationsgut des Hofes Maran mit dem Gemeindevermögen von Peist vereinigt, d. h. also demselben inkorporiert werde. Dieses Einverständnis ist dann auf Rekurs einzelner Hofbürger vom Kleinen Rat aufgehoben und als ungültig erklärt worden, weil es nicht auf dem allein gesetzlichen und rechtmäßigen Wege durch Einberufung einer Versammlung sämtlicher Hofbewohner und einem von dieser zu fassenden Beschluß, sondern nur durch Unterschriftensammlung von Haus zu Haus zustande gekommen sei. Kleinerätlicher Entscheid vom 14. Oktober 1870.

Der Kleine Rat hat bei diesem für die Folge wichtigen Entscheid festgestellt, daß der Hof Maran eine öffentlich-rechtliche Korporation bilde und als solche auch Korporationsvermögen besitze, daß diese Korporation zur Gemeinde Peist gehöre, welcher auch die Pflicht der Armenversorgung für Maran obliege und als solche das Recht und die Pflicht habe, dafür zu sorgen, daß das

Korporationsgut des Hofes Maran ungeschmälert erhalten und nicht verschleudert werde.

Die Stadt Chur hat dann ihr Hauptaugenmerk darauf gerichtet, in den Besitz von Heimwesen, Gütern und Alpweiden zu gelangen. Mit diesen Käufen war der Zweck verbunden, nach und nach in den Besitz der ganzen Maraner Alp zu kommen und dieselbe als Alpgenossenschaft zu erklären, der dann auch das Eigentum am Maraner Wald zukomme. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden wiederholt Eigentumshandlungen durch die Alpgenossenschaft im Maraner Wald vorgenommen, die dann aber auf Beschwerde der Gemeinde Peist vom Kleinen Rat untersagt wurden.

Die Bürgergemeinde Chur war nun in Folge der vielen Käufe nach und nach in den Besitz des größten Teiles der Alpstöbe in der Maraner Alp gelangt. Sie unternahm infolgedessen einen neuen Vorstoß gegen die Hofbewohner von Maran, indem sie bei den zuständigen Gerichtsbehörden (Bezirksgericht und Kantonsgericht) im Jahr 1866 die Klage auf Realteilung der Maraner Alp nach Anteilsrechten stellte. Im eventuellen Rechtsbegehren stellte sie ferner darauf ab, daß ihr das Recht eingeräumt werde, auf gemeinschaftlichem Alpboden eine Hütte für die Unterbringung von Hirten und Arbeitern zu erstellen.

#### 4. Die Realteilung der Maraner Alp.

Das Kantonsgericht hat dann unterm 9. Mai 1866 als Appellationsinstanz in Bestätigung eines Urteils des Bezirksgerichts Ples-sur vom 22. April 1865 das Begehren der Stadt Chur auf Realteilung der Maraner Alp abgewiesen, das eventuelle Rechtsbegehren auf Anerkennung des Rechtes, auf gemeinsamem Alpboden eine Hütte für Hirten und Arbeiter zu erstellen und das nötige Holz hierfür aus dem Maraner Wald zu beziehen, gutgeheißen. Das Kantonsgericht ging in bezug auf den ersten Punkt des Rechtsbegehrens von der Erwägung aus, daß die Maraner Alp aus 95½ Kuhweiden bestehe, welche von den jeweiligen Inhabern gemeinsam genossen werden, daß den Hofbesitzern gewisse erweiterte Rechte in bezug auf Sömmerung und Weidlegung für ihre Ziegen, Kälber, Gitzi und Lämmer und die eigenen Schweine zustehen, gemäß dem sog. Hofbrief von 1596; die Eigentümer der Maraner Alpstöbe seien daher als Genossen und nicht als Miteigentümer zu betrach-

ten. Die Kuhweiden stellen sich als Nutzungs- oder Teilrechte dar. Daher sei eine Realteilung nach Anteilsrechten nicht statthaft. Das eventuelle Rechtsbegehren der Klägerin betreffend Erstellung von Unterkunftsräumen für ihre Hirten und Arbeiter wurde vom Gericht geschützt.

Dieses Urteil des Kantonsgerichts war für die Hofbewohner insofern von wesentlicher Bedeutung, als dadurch die gemeinsame Nutzung der Maraner Alpweiden endgültig festgelegt wurde und eine separate Zuteilung an die Stadt Chur einerseits und an die Inhaber der übrigen Weiden als unzulässig erklärt wurde. Wäre die Realteilung in diesem Sinne gutgeheißen und vollzogen worden, so wäre den Hofbewohnern von Maran die Existenz und die Lebensbedingungen auf ihrem Hof fast oder ganz verunmöglicht worden und sie wären voraussichtlich zur Auswanderung und zum Verlassen ihrer Heimstätten genötigt gewesen.

#### 5. Der zweite Maraner Waldprozeß vom Jahre 1884.

Nachdem das Kantonsgericht die Klage der Alpgenossenschaft Maran in bezug auf Realteilung der Maraner Alp abgewiesen hatte, suchten in den folgenden Jahren beide Parteien ihre Ansprüche am Maraner Wald durch konkludente Eigentumshandlungen geltend zu machen. Die Alpgenossenschaft Maran und in deren Vertretung die Bürgergemeinde und der Bürgerrat Chur wollten das Urteil vom Jahre 1845 in dem Sinne interpretiert wissen, daß unter den Einwohnern des Hofes Maran die dortigen Heimwesen- und Güterbesitzer zu verstehen seien und daher der Maraner Wald ausschließlich Eigentum derselben sei. Die Gemeinde Peist dagegen vertrat den Standpunkt, daß das Oberappellationsgericht schon im Jahr 1845 unter den Einwohnern des Hofes Maran die Gesamtheit der Hofbewohner als öffentlich-rechtliche Korporation angesehen und anerkannt habe. Diese gegenseitigen sich widersprechenden Rechtsauffassungen führten dann zu mannigfachen Beschwerden und Auseinandersetzungen vor dem Kleinen Rat. Die Hofbewohner von Maran betrachteten sich in ihrer Gesamtheit als öffentlich-rechtliche Korporation berechtigt, verschiedene Rechtshandlungen, wie Waldverkäufe, Bodenaustausche mit Chur und Arosa vorzunehmen. Sie wurden dabei von keiner Seite gehindert und glaubten daher, sich als selbständiges ökonomisches Gemein-

wesen betrachten zu können. Der Kleine Rat hat dann auch wiederholt mit der Hofkorporation verkehrt und dieselbe veranlaßt, eine auch den Hof Maran umfassende Waldordnung aufzustellen, was dann im Jahr 1877 geschehen ist. Dabei wurde von den Behörden immer festgestellt, daß die öffentliche Korporation Maran zur Gemeinde Peist gehöre, somit einen integrierenden Bestandteil derselben bilde.

Als dann in der Folge nach diesen verschiedenen Auseinandersetzungen sich die Verhältnisse auf dem Hof Maran immer schwieriger gestalteten, betrat Chur in seiner Eigenschaft als Vertreterin der Alpgenossenschaft Maran und Eigentümerin der dortigen Heimwesen den Prozeßweg und klagte, nachdem der Kleine Rat das Bezirksgericht Unterlandquart als unparteiisches Forum in diesem Prozesse bezeichnet hatte, bei demselben nach vorausgegangener erfolgloser Vermittlung auf Anerkennung des Eigentums der Heimwesenbesitzer am Maraner Walde gegenüber der Gemeinde Peist. Chur war damals schon im Besitze von  $87\frac{1}{2}$  Alpstößen in der Maraner Alp, sowie von der größern Anzahl von Heimwesen daselbst. Der alte Streit zwischen den Eigentümern dieser Heimwesen und der öffentlichen Korporation lebte damit neuerdings auf, nämlich der Streit, wer rechtmäßiger Eigentümer des Maraner Waldes sei. Das Urteil des Bezirksgerichts Unterlandquart wurde erst am 12. Januar 1884 gefällt, nachdem die Prozeßinstruktion zum Teil infolge des großen Brandes des Dorfes Peist am 15. Oktober 1874 längere Zeit sistiert worden war.

Das Bezirksgericht Unterlandquart hat in dem erlassenen Urteil die Eigentumsansprüche der Stadt Chur am Maraner Wald abgewiesen und die öffentliche Korporation von Maran als Eigentümerin des Waldes anerkannt. Wenn nun auch durch dieses Urteil in bezug auf das Eigentum am Maraner Wald eine klare Situation geschaffen war, so waren damit noch nicht alle Differenzen zwischen den im Recht stehenden Parteien erledigt, wie in den nachfolgenden Ausführungen gezeigt werden soll.

#### 6. Die Einsetzung eines Regierungskommissärs für den Hof Maran.

Mit Zuschrift vom 24./28. April 1899 teilte der Kleine Rat dem Vorstand von Peist folgenden Beschluß mit:

„Die Verwaltung des Hofes Maran wird bis zur definitiven Regelung der Verhältnisse dieses Hofes einem Regierungskommissär übertragen. Zu diesem Zwecke hat die dermalige Hofverwaltung die Rechnungen auf 1. August abzuschließen und mit den dazu gehörenden Aktenstücken dem von der Regierung bezeichneten Regierungskommissär zu übergeben. Als Regierungskommissär wird Herr Landammann J. Fl. Pellizari in Langwies bezeichnet. Mit diesem Beschluß des Kleinen Rates erhält der Curator von Maran den Auftrag, alle die Rechtshandlungen auszuführen, zu denen er als Vertreter der Hofkorporation Maran berufen und verpflichtet ist.“ In dieser Hinsicht sollte er bald Gelegenheit haben, sein Mandat auszuüben.

#### 7. Die Wasserversorgung für den Hof Maran.

Im Jahr 1887 hatten die Hofbewohner von Maran den Beschluß gefaßt, auf allgemeine Kosten die damals defekt gewordene Wasserleitung mit einer neuen Holzteuchelleitung zu versehen und alle Heimwesen auf dem Hof mit dem nötigen Trinkwasser zu versorgen und die erforderlichen Brunnen zu erstellen. Auch das Heimwesen des Peter Ardüser auf dem sogenannten Bühl erhielt einen eigenen Brunnen. Dieses Heimwesen ist dann später durch Kauf an Herrn Dr. Gamser übergegangen. Nachdem Herr Dr. Gamser sein Heimwesen vom bisherigen Standort wegen der Nähe der inzwischen von der Bürgergemeinde Chur erstellten Arbeiterhütte in seine Wiese disloziert hatte, stellte er beim Kurator von Maran das Gesuch, aus der von den Hofbewohnern erstellten Wasserleitung ein Rohr Wasser beziehen und zu seinem Hause leiten zu dürfen. Er erhielt von der Kuratel des Hofes ohne weiteres die Bewilligung dazu. Gegen diese erhob nun der Bürgerrat Chur Einsprache und stellte beim Kreisamt Schanfigg das Gesuch um Erlaß eines Amtsbefehls. Nach dem abweisenden Entschluß des Kreisamtes rekurierte Chur an den Bezirksgerichtsausschuß Plessur, wurde aber auch hier abgewiesen. Bei den mündlichen Verhandlungen vor dieser Instanz wurden beiderseits die alten Argumente geltend gemacht. Der Hof Maran stellte darauf ab, der Grund und Boden auf dem Hof sei samt und sonders Eigentum der öffentlichen Korporation Maran und damit auch die Wasserleitung und die Quellen auf Maran. Diese habe somit das

ausschließliche Verfügungsrecht über dieselben. Die Vertretung von Chur hat auch hier den Standpunkt vertreten, Grund und Boden auf dem Hof sei Eigentum der Alpgenossenschaft Maran und diese daher auch Eigentümerin der Quellen und Brunnen. Der Bezirksgerichtsausschuß Plessur hat seinem Entscheide folgende Erwägungen zu Grunde gelegt: Die Frage, wer Eigentümer am Grund und Boden sei, ob die öffentliche Korporation Maran oder die Alpgenossenschaft, könne nicht auf dem Wege des Befehlsverfahrens, sondern nur durch den ordentlichen Richter entschieden werden. Hingegen gehe aus den Akten klar und unzweifelhaft hervor, daß die Hofbewohner allein die dortige Quelle gefaßt und zu den Heimwesen geleitet haben, ohne daß die Alpgenossenschaft oder jemand anders dabei mitgemacht hätten. Es müsse deshalb angenommen werden, die Korporation sei im rechtlichen Besitz der Quelle und der Wasserleitung und der Kurator von Maran sei somit berechtigt gewesen, dem Herrn Dr. Gamser die erwähnte Bewilligung zum Bezuge eines Rohrs Wasser aus der gemeinsamen Wasserleitung zu erteilen.

#### 8. Der Verkauf eines Bauplatzes auf Maran an J. Wakemann Long.

Mit Kaufvertrag vom 24. September 1899 verkauften der Regierungskommissär J. Fl. Pellizari und der Bürgerrat Chur an J. Wakemann Long einen Bauplatz auf Maran im Ausmaß von 33 000 Quadratmeter zum Preise von 100 000 Fr. Der Käufer J. Wakemann Long bezahlte in der Folge den Kaufpreis durch Hinterlage von Werttiteln an den Bürgerrat von Chur. Als dann die Gemeinde Peist hievon Kenntnis erhielt, stellte sie beim Kleinen Rat das Gesuch, derselbe wolle verfügen, daß die erwähnten Werttitel bis zum Austrag des gegenwärtigen Rechtsstreites bei der Standeskasse zu hinterlegen seien. Der Kleine Rat entsprach dem Gesuche der Gemeinde Peist mit Entscheid vom 9. Juli 1901 und verfügte, daß die erwähnten Werttitel der Standeskasse abzuliefern und diese mit der Verwahrung und Verwaltung der Kaufsumme samt Zinsen beauftragt sei. Ein bezügliches Wiedererwägungsgesuch gegen diesen Entscheid wurde vom Kleinen Rat abgewiesen.

Mit Einlage vom 28. Januar 1902 beschwerte sich die Gemeinde Peist darüber, daß der Bürgerrat Chur entgegen der kleinrätlichen

Verfügung vom 9. Juli 1901 derselben keine Folge gegeben und die erwähnten Werttitel nicht bei der Standeskasse, sondern beim Kreisamt Maienfeld hinterlegt und damit die unzweideutige Absicht kund gegeben habe, über diese Werttitel Verfügungs- und Besitzrechte geltend zu machen. Der Kleine Rat hat dann mit Entscheid vom 18. Februar 1902 seine Verfügung vom 9. Juli 1901 neuerdings bestätigt und den Bürgerrat Chur unter Bußandrohung angewiesen, die erwähnten Werttitel innert acht Tagen der Standeskasse abzuliefern. Gegen dieses Dekret des Kleinen Rates erklärte und prosequierte der Bürgerrat Chur den Rekurs an den Großen Rat, und als er von diesem kostenfällig abgewiesen wurde, reichte er beim schweizerischen Bundesgericht einen staatsrechtlichen Rekurs wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte ein. Auch das Bundesgericht hat mit Urteil vom 25. Februar 1903 den Rekurs des Bürgerrates von Chur als unbegründet abgewiesen.

Damit ist der wiederholt angefochtene Entscheid des Kleinen Rates vom 9. Juli 1901 und derjenige vom 18. Februar 1902 in Rechtskraft erwachsen. Die Werttitel wurden schließlich entsprechend den kleinrätlichen Dekreten der Standeskasse übergeben.

Im kleinrätlichen Entscheid vom 9. Juli 1901 ist die Gemeinde Peist auch angewiesen worden, eine auch den Hof Maran umfassende Gemeindeordnung aufzustellen. Dieser Einladung ist die Gemeinde Peist nachgekommen und hat mit Beschluß vom 15. März und 15. April 1903 eine Gemeindeordnung aufgestellt, die vom Kleinen Rat unterm 12. Mai 1903 genehmigt wurde. Dieselbe ist auch im Einverständnis mit dem Kurator des Hofes Maran beraten und angenommen worden. § 1 derselben lautet folgendermaßen: „Die Gemeinde Peist besteht mit dazu gehörendem Territorium und aus der bisherigen Fraktion Maran, welche letztere mit Annahme dieser Verfassung als solche zu bestehen aufhört. Die Gemeinde ist einheitlich und wird einheitlich verwaltet.“

#### 9. Die Servitutenablösung im Maraner Wald.

Der Kleine Rat hat in seinem mehrerwähnten Entscheid vom 9. Juli 1901 dem Kurator des Hofes Maran auch die Weisung erteilt, die Stadt Chur vermittleramtlich vorzuladen zur Durchführung des Prozesses betreffend die Servitutenablösung im Maraner Wald. In Ausführung dieser Verfügung hat dann der Curator

des Hofes Maran die Klage beim Vermittleramt Maienfeld anhängig gemacht und nach erfolgloser Vermittlung an das Bezirksgericht Unterlandquart als vom Kleinen Rat bestimmtes unparteiisches Forum weitergeleitet. Das Bezirksgericht hat für die Beurteilung und Beantwortung der ihm obliegenden Rechtsfragen eine Expertenkommission bestellt in den Personen der Herren Landammann und Kantonsrichter Johannes Gujan-Alexander in Fideris, Forsteinrichter Meier in Chur und Kreisförster Peterelli in Alvaschein. Die Kommission hatte nach der gestellten Prozeßinstruktion namentlich folgende Fragen zu beantworten: 1. Was ist nach Maßgabe des bezirksgerichtlichen Urteils vom Jahr 1884 als Maraner Korporationswald zu betrachten? 2. Wie hoch sind die im Maraner Wald bestehenden Holz- und Weideservituten zu bemessen? 3. Wie ist das Verhältnis zwischen Wald und Weide auf dem Longschen Bauplatz zu betrachten?

Die Kommission hat zur Beantwortung der an sie gestellten Fragen einen Augenschein in Maran vorgenommen und auch die Vertreter der Parteien zu demselben eingeladen. Die Expertenkommission hat dann in einem ausführlichen Bericht die an sie gestellten Fragen beantwortet. In bezug auf die Grenzen des Maraner Waldes hat sie den seinerzeit von Herrn Forstinspektor Enderlin aufgestellten Situationsplan zur Grundlage genommen. Der Wert der Servitute ist nach einer genauen Berechnung festgestellt worden. Dabei nahm die Kommission an, daß an Stelle und im Wert der abzulösenden Servitute der Alpgenossenschaft Maran ein Stück des Maraner Waldes angrenzend an letztere auszuscheiden und derselben eigentümlich zuzuteilen sei. Das Verhältnis zwischen Wald und Weide auf dem Longschen Bauplatz zwischen der Korporation Maran und der Alpgenossenschaft wurde gleichmäßig je zur Hälfte angenommen. Mit Rücksicht darauf, daß Chur mit dieser Zuteilung in den Besitz der meisten künftig in Betracht kommenden Bauplätze gelangen würde, wurde der Anteil von Peist-Maran auf  $\frac{6}{10}$  und derjenige der Alpgenossenschaft Maran auf  $\frac{4}{10}$  des dermaligen Wertes angenommen.

Die Expertenkommission hat dann in der Folge dem Gericht einen speziellen Vermittlungsvorschlag unterbreitet zu dem Zweck, den ganzen Maraner Wald an Chur abzutreten gegen eine Ablösungssumme an Peist-Maran. Diese Ablösungssumme hat die Kommission nach folgenden Normen festgesetzt:

1. Jetziger Wert des Maraner Waldes nach Abzug aller Servitute . . . . .	Fr. 42 600
2. Für voraussichtliche Ertragssteigerung, Steigerung der Holzpreise, Sicherheit der Kapitalanlage in Wald und Bauplätzen . . . . .	Fr. 25 200
	<hr/>
	Fr. 67 800
3. Dazu vom Erlös des Longschen Bauplatzes, der momentan abzüglich Kosten mit Zins einen Wert von Fr. 115 000 haben mag, zum voraus für den Holzwert . . . . .	Fr. 8 000
und vom Rest $\frac{6}{10}$ von Fr. 107 000 . . . . .	Fr. 64 200
	<hr/>
Total	Fr. 140 000

mit welcher Summe die Ansprüche der Gemeinde Peist am Maraner Wald als kompensiert betrachtet würden, ausgenommen die Holzberechtigung für die der Gemeinde Peist gehörenden Gebäulichkeiten auf Maran:  $\frac{2}{5}$  Haus und  $\frac{1}{2}$  Ställe.

Dieser gütliche Vergleichsvorschlag wurde von den Parteien nicht angenommen. Die Gemeinde Peist vermißte darin neben andern Feststellungen zu ihren Ungunsten namentlich die Lösung der Territorialfrage. Der Gemeinde Peist ist nach dieser Richtung von kompetenter Seite, insbesondere von ihrem vieljährigen und weitblickenden Anwalt, Herrn Ständerat Hold, nahegelegt worden, daß sie zu einer Transaktion des Korporationsvermögens von Maran, insbesondere des Maraner Waldes, niemals Hand bieten dürfe, wenn nicht auch die politische und territoriale Zugehörigkeit geregelt werde. Bei einer allfälligen Transaktion, ohne auch die Territorialfrage zu regeln, würde bei der in Aussicht stehenden Vergrößerung des Kurortes Arosa in der Richtung gegen Maran die politische Gemeinde Peist für alle öffentlichen Verpflichtungen und Bedürfnisse des Hofes Maran aufzukommen haben, und die hiefür zu erwartenden Opfer könnten für den Haushalt der Gemeinde Peist verhängnisvoll werden. Diese Aussichten mußten für die Gemeinde sehr in Betracht fallen.

So mußte denn das Gericht an die Beurteilung der ihm unterbreiteten Rechtsfragen herantreten. Inzwischen fanden zwischen den beiden im Recht stehenden Parteien gütliche Besprechungen statt, die aber vorläufig zu keinem Resultate führten. Die Gemeinde Peist und die Kuratel für Maran stellten vor dem Bezirks-

gericht Unterlandquart darauf ab, daß es sich bei der Ablösung der Servitute nur um die ehemaligen von Chur von den Herren Oberstlt. Bener und Jakob Danuser erworbenen ehemaligen Fläscher Weiden handle. Gemäß Hofbrief von 1596 hatten diese Weiden nicht die gleichen Rechte wie die übrigen von Chur erworbenen Weiden. Die Hofkorporation Maran ist aus der alten Markgenossenschaft hervorgegangen, wie auch die heutigen politischen Gemeinden im Kanton. Dieser Hofkorporation gehörte darum auch der gesamte Grund und Boden auf Maran, und die sogenannten Fläscher Weiden besaßen nur ein beschränktes Weiderecht auf fremdem Grund und Boden, nämlich der öffentlichrechtlichen Korporation Maran. Es könne daher auch von einer einheitlichen Alpgenossenschaft, die sämtliche Alpweiden umfasse, nicht die Rede sein.

Chur besaß bei Einleitung des Prozesses von den 96 $\frac{1}{2}$  Kuhweiden in der Maraner Alp deren 87 $\frac{1}{2}$ , Dr. Gamser 3, die Gemeinde Peist 3 und Georg Ardüser 3.

Gegen die von der Vertretung der Gemeinde Peist vorgebrachten Argumente zur Begründung ihres Rechtsstandpunktes machte die Vertretung der Stadt Chur folgende Gegenbemerkungen: Ein Unterschied zwischen den ehemaligen Fläscher Weiden und den übrigen Weiden bestehe nicht, was auch aus der allgemeinen Hirtenschaft hervorgehe. Die Alpgenossenschaft Maran sei eine alle Alpweiden umfassende, der auch der gesamte Grund und Boden gehöre. Demzufolge könne auch die angebrachte Klage gegen die Stadt Chur nicht geschützt werden. Dieselbe hätte vielmehr gegen die Alpgenossenschaft Maran gerichtet werden sollen. Das Bestehen einer Alpgenossenschaft sei auch vom Kantonsgericht durch Urteil vom 9. Mai 1866, wo es sich um Realteilung der Maraner Alp nach Alpstößen handelte, anerkannt worden. Das Bezirksgericht Unterlandquart hat daraufhin die Klage der Gemeinde Peist-Maran aus dem formellen Grunde der unrichtigen Klage gegen die Stadt Chur abgewiesen.

Gegen dieses Urteil ergriff die Klägerin die Appellation an das Kantonsgericht. Die Parteivertreter haben hier in der Hauptsache mit den gleichen Argumenten ihren Rechtsstandpunkt vertreten wie vor der ersten Instanz. Das Kantonsgericht ist unter einläßlicher Begründung zu der gleichen Auffassung wie diese gekommen. Es hat das Bestehen einer gemeinsamen Alpgenossen-

schaft angenommen und festgestellt, daß die Klage nur gegen diese und nicht allein gegen die Stadt Chur als Rechtsnachfolgerin der sogenannten Fläscher Weiden hätte gerichtet werden sollen, trotzdem der Kleine Rat durch Dekret vom 9. Mai 1901 den Kurator des Hofes Maran angewiesen hatte, die Stadt Chur vermittleramtlich vorzuladen behufs Ablösung der Weideservitute im Maraner Wald. Der Kleine Rat hatte somit angenommen, daß solche Servitute im Maraner Wald bestehen. Die Gemeinde Peist und die Kuratel von Maran gingen von der Voraussetzung aus, daß es sich dabei nur um die Servitute der 48 Fläscher Weiden handle und Servitute nur auf fremdem Grund und Boden bestehen können.

Trotz dieser nicht ohne weiteres von der Hand zu weisenden Annahme hat das Kantonsgericht das erstinstanzliche Urteil bestätigt und die Klage der Gemeinde Peist-Maran abgewiesen, weil dieselbe gegen die Alpgenossenschaft Maran und nicht gegen die Stadt Chur hätte gerichtet werden sollen. Materiell ist durch dieses Urteil die Rechtslage in keiner Weise abgeklärt worden. Es ist nicht entschieden, ob der Grund und Boden im Maraner Wald der öffentlichrechtlichen Korporation Maran gehört und ob das Eigentum an Grund und Boden zugunsten dieser Korporation auch den Grund und Boden im gesamten Alpgebiet umfaßt oder ob derselbe der Alpgenossenschaft Maran gehört, wie es die Stadt Chur in allen gerichtlichen Auseinandersetzungen stets geltend machte.

Es ist noch zu erwähnen, daß die Hofbewohner von Maran in einer Einlage an den Kleinen Rat gegen die allfällig beabsichtigte und von der Gemeinde Peist befürwortete und nachgesuchte Inkorporation des Hofes Maran, insbesondere des Korporationsvermögens mit dem Gemeindevermögen von Peist Protest erhoben und das Verlangen stellten, als selbständige ökonomische Korporation wie von alters her anerkannt und geschützt zu werden.

Diese Eingabe vom Jahr 1885 hatte aber keine weiteren behördlichen Maßnahmen zur Folge. Es wurden in der Folge weitere Unterhandlungen zwischen Chur und Peist behufs gütlicher Erledigung der ganzen Streitfrage angebahnt und durchgeführt. Dieselben führten schließlich nach schwierigen und zähen Auseinandersetzungen doch zu einer Verständigung, nachdem Chur sich bereit erklärte, der Gemeinde Peist eine angemessene Summe für

die Abtretung des Maraner Waldes auszurichten. Man sprach damals von einem Kaufpreis von zirka 200 000 Fr. Die Gemeinde Peist ersuchte ihren Rechtsanwalt, den Herrn Ständerat und spätem Bundesrat Hoffmann, über diese Ablösungsfrage ein Gutachten abzugeben und die Frage zu beantworten, ob der Gemeinde zu empfehlen sei, im angedeuteten Sinne eine derartige Vereinbarung einzugehen. Ständerat Hoffmann hat der Gemeinde Peist entschieden angeraten, auf dieser Grundlage mit der Stadt ein Einverständnis zu treffen, da im Falle der Nichtgenehmigung die Verhältnisse auf dem Hof Maran noch viele Jahre nicht zur Ruhe kommen und voraussichtlich noch zu zwei großen und kostspieligen Prozessen führen würden, nämlich über die Servitutenablösung im Maraner Wald und über die Eigentumsfrage an Grund und Boden. Dieser Vergleich ist dann von beiden Parteien angenommen worden. Der Kaufpreis für die Abtretung des Maraner Waldes an die Stadt Chur wurde auf 215 000 Fr. festgesetzt. Auch wurde in Ziffer 6 des Vertrages bestimmt, daß die bisherigen Erlöse aus Holzverkäufen vom Maraner Wald Eigentum der Gemeinde Peist seien. Diese Erlöse mit Inbegriff der aus denselben angelegten Forstdepositen betragen ebenfalls einige Tausend Franken, die Forstdepositen allein zirka 2000 Fr.

Der Gemeinde Peist wurde an Zahlungsstatt der volle Betrag des bei der Standeskasse des Kantons Graubünden deponierten Erlöses aus dem Bodenverkauf an Herrn Wakemann Long zugewiesen. Dieser betrug am Tag der Übergabe samt Zinsen 142 277 Fr. Den Rest mit 70 723 Fr. hatte die Stadt Chur bar zu bezahlen. Der Vertrag soll in Wirksamkeit treten, sobald der Hof Maran oder dessen ganzes Gebiet aus der Gebietshoheit der Gemeinde Peist in diejenige der Gemeinde Arosa oder der Stadt Chur übergegangen ist. (Beilage 1.)

Was nun die politische und territoriale Zuteilung des Hofes Maran an Chur oder Arosa anbetrifft, war anfänglich die Absicht, diese an die Stadt Chur übergehen zu lassen. In der Folge fand man aber eine derartige Lösung als unzweckmäßig und unpraktisch. Deshalb kamen die Vertreter der Gemeinden Chur, Peist und Arosa überein, das ganze Gebiet des Hofes Maran politisch und territorial aus der Gebietshoheit der Gemeinde Peist abzulösen und in diejenige der Gemeinde Arosa einzuschließen. Bei diesem Vertrag wurden dann noch verschiedene Bestimmungen

öffentlichrechtlicher Natur — Straßenunterhalt, Schulverhältnisse, Wasserleitungen usw. — in gegenseitigem Einverständnis geregelt. Der Vertrag wurde schließlich von den Vertretern aller drei Gemeinden unterzeichnet und ist vom Großen Rat des Kantons Graubünden am 26. Mai 1911 genehmigt worden. (Beilage 2.)

Damit sind die vielen und mannigfachen, sich widersprechenden Auseinandersetzungen, die zu zahlreichen Streitigkeiten und Prozessen vor dem Zivil- und Administrativrichter zwischen Chur und Peist geführt haben und große Kosten verursachten, in einer für beide Teile annehmbaren und vernünftigen Lösung beigelegt worden. Diese Differenzen haben mit dem Jahr 1838, wo die Hofbewohner von Maran die erste Prozeßvollmacht gegen Oberstl. Bauer und Jakob Danuser an Herrn Leutnant Rufner in Chur ausstellten, ihren Anfang genommen und dauerten bis zur gütlichen Erledigung zwischen Chur und Peist im Mai 1911, also mehr als 70 Jahre lang. Wenn man aber vom Hofbrief von Maran vom Jahr 1596 ausgehen will, wo eingetretene Differenzen zwischen den Hofbewohnern von Maran und der Gemeinde Fläsch wegen Benutzung und Bestoßung der Maraner Alp durch Schiedsspruch beigelegt wurden, so kann man von einem mehr als dreihundertjährigen Rechtsstreit sprechen.

Mögen auch die spätern Generationen erkennen, daß mit der nun getroffenen Lösung der mannigfachen Streitigkeiten eine gerechte und friedliche Erledigung derselben erzielt wurde und die nachfolgenden Geschlechter vor weitem kostspieligen Prozessen, die noch in Aussicht standen, bewahrt worden sind.

#### BEILAGE 1.

##### *Vereinbarung und Kaufvertrag zwischen dem Bürgerrat von Chur und der Bürgergemeinde Peist betreffend Maran 1911.*

Zwischen dem Bürgerrat Chur und der Bürgergemeinde Peist wird heute folgendes vereinbart:

1. Die Bürgergemeinde Peist verkauft an die Bürgergemeinde Chur den ihr gehörenden Maranerwald in der Ausdehnung, wie derselbe durch Urteil des Bezirksgerichtes Unterlandquart vom 12. Januar 1884 als öffentliches Eigentum des zur Gemeinde Peist gehörenden Hofes Maran erklärt worden ist. Der Verkauf begreift alles in sich, was bisher von der Gemeinde Peist hinsichtlich des Maraner Waldes als Eigentum an-

gesprochen worden ist, so daß derselbe mit Grund und Boden und sämtlichen Holzbeständen etc. Eigentum der Käuferin wird, wogegen diese die am Wald haftenden Beholungsrechte sowie Weg-, Weid- und Wasserrechte zugunsten der Alpengenossenschaft Maran und der sämtlichen Heimwesen in Maran zu übernehmen hat.

2. Die Bürgergemeinde Peist verkauft der Bürgergemeinde Chur ihr Heimwesen mit Gebäulichkeiten, bestehend aus  $\frac{2}{5}$  Haus und  $1\frac{1}{2}$  Stall, samt Wiesland in Maran, sowie ihre zwei bzw. nach früherer Zählart drei Alpstöße der Alpengenossenschaft Maran.

3. Der Kaufpreis für die unter Ziffer 1 und 2 genannten Effekten beträgt Fr. 215 000.— (Zweihundertundfünfzehntausend Franken. Er ist zahlbar am Tage, an welchem die Mitteilung, daß der sub Ziffer 7 erwähnte Vertrag zwischen den politischen Gemeinden Peist, Chur und Arosa betreffend Gebietshoheit von Maran und Prätsch durch die zuständige Behörde genehmigt worden ist, wobei die Gemeinde Peist an Zahlungsstatt den vollen Betrag des bei der Standeskasse des Kantons Graubünden deponierten Erlöses aus dem Bodenverkauf an Herrn Wakemann Long, Wert Tag der Übergabe, übernimmt. Der Rest ist bar auszubahlen. Damit ist die Gemeinde Peist für ihre Ansprüche am genannten Bodenerlös abgefunden, sowohl in ihrer Eigenschaft als bisherige Eigentümerin des Maraner Waldes als auch in der als Inhaberin von zwei bzw. drei Kuhweiden der Alpengenossenschaft Maran.

4. Gegenwärtiger Vertrag wird in das Kaufprotokoll der Gemeinde Peist eingetragen ohne Auflage einer Handänderungsgebühr.

5. Die Gemeinde Peist anerkennt das volle Eigentumsrecht der Alpengenossenschaft Maran am gesamten Alpboden samt Quellen, Wasserleitungen und Brunnen auf Maraner Gebiet, soweit dieser Boden nicht implicite durch den unter Ziffer 1 genannten Waldverkauf in das Eigentum der Bürgergemeinde Chur übergeht.

6. Die bisherigen Erlöse aus Holzverkäufen vom Maraner Walde sind Eigentum der Gemeinde Peist. Dagegen darf Peist aus dem Maraner Wald schon jetzt kein Holz mehr verkaufen. Die noch nicht verrechneten Rüsterlöhne für das in den letzten Jahren durch die Stadt Chur und ihre Pächter bezogene Holz aus dem Maraner Wald werden von Peist zu seinen Gunsten eingezogen.

7. Vorstehender Vertrag tritt in Wirksamkeit mit dem Tage, an welchem das gesamte Gebiet des Hofes Maran aus der Gebietshoheit der Gemeinde Peist in diejenige der Gemeinde Arosa oder der Stadt Chur übergeht, bzw. an dem Tage, wo der bezügliche Vertrag von der zuständigen Behörde die Genehmigung erlangt hat. Mit der Genehmigung dieses Vertrages wird die Gemeinde Peist aller öffentlichrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Hof Maran enthoben.

Peist, den 8. Mai 1911 und Chur, den 4. Mai 1911.

[Folgen die amtlichen Unterschriften und die Kaufprotokolleintragung.]

## BEILAGE 2.

*Vertrag zwischen Peist, Chur und Arosa betreffend die Abtretung der Territorialhoheit über das Gebiet des Hofes Maran an Arosa 1911.*

Nachdem zwischen der Bürgergemeinde Peist und der Bürgergemeinde Chur unter dem 3. Mai 1911 eine Verständigung stattgefunden hat betreffend den Eigentumsübergang am Maraner Wald in den Besitz der letzteren, ist im Interesse der endgültigen Bereinigung von Anständen, die jahrzehntelang angedauert und zu vielen gerichtlichen Auseinandersetzungen Anlaß gegeben haben, heute zwischen den Gemeinden Peist, Chur und Arosa folgendes vereinbart worden:

1. Die politische Gemeinde Peist tritt mit heutigem Tage die ihr bisher zugestandene Territorialhoheit über das Gebiet des Hofes Maran an die politische Gemeinde Arosa ab. Dasselbe grenzt

- gegen Osten: an Gemeindegebiet von Langwies,
- gegen Süden: an Gemeindegebiet von Arosa,
- gegen Westen: an Gemeindegebiet von Arosa und Peist,
- gegen Norden: an Gemeindegebiet von Peist.

2. Das so umschriebene Gebiet des Hofes Maran geht mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus der Gebietshoheit ergeben, an die Gemeinde Arosa über. Ausgenommen davon ist einzig die Pflicht der Gemeinde Peist zur Versorgung der armengenössigen Hofbewohner, welche Peister Bürger sind, und deren Nachkommen, die nach wie vor bei der Gemeinde Peist verbleibt, solange der Heimatgemeinde laut Gesetz die Pflicht der Armenversorgung obliegt. Ferner werden folgende spezielle Bestimmungen aufgestellt:

- a) Für den Fall, daß die Entwicklung auf Maraner Gebiet den Bau eines Schulhauses notwendig macht, tritt die Stadt Chur den erforderlichen Baugrund dort gratis an die Gemeinde Arosa ab, ebenso das nötige Rohmaterial an Steinen, Sand und Kies.
- b) Die bestehende Straße von Valsana bis zum Restaurant Hof Maran geht in das Eigentum der Gemeinde Arosa über und ist, wie auch die kantonale Straße vom Rütland bis zum Schwarzsee, von letzterer zu unterhalten, wobei das Rohmaterial an Steinen, Sand und Kies von der Stadt Chur ungerüstet an günstigen Bezugsstellen gratis zur Verfügung gestellt wird. Der allfällig zur Verbreiterung dieser Straße notwendige Boden wird von der Stadt Chur gratis an die Gemeinde Arosa abgetreten.
- c) Für Straßenzüge, die sich in Zukunft als notwendig erweisen und zu deren Erstellung die Gemeinde Arosa zuständigerseits pflichtig erklärt wird, tritt die Stadt Chur ebenfalls den notwendigen Boden, sowie Sand, Kies und Steine für Bau und Unterhalt ungerüstet an günstigen Bezugsstellen gratis ab.

- d) Die Stadt Chur erteilt der Gemeinde Arosa grundsätzlich und unentgeltlich die Bewilligung zur Durchkreuzung ihrer Maraner Wald- und Weidgebiete mit den nötigen öffentlichen Wasserleitungs- und Kanalisationssträngen in gemeinsam gewähltem Tracé. Die Gemeinde Arosa soll dabei jeden Pflanzenwuchs nach Möglichkeit schonen. Bei allfällig nachträglicher Überbauung der betreffenden Stränge soll eine Verlegung der letzteren ohne Kosten für die Stadt Chur durch den Käufer des Platzes geschehen, worüber die Stadt Chur entsprechende Bestimmungen in die Kaufverträge aufzunehmen hat.
- e) Die Stadt Chur tritt für Feuerlöschzwecke und Straßenbespritzung das nötige Wasser gratis an der Quelle ab, leistet an die Erstellungskosten neuer Stränge von Fall zu Fall zu vereinbarende Beiträge und erhält damit das Anschlußrecht unter Entrichtung der vorschriftsmäßigen Anschlußquote an die Gemeinde Arosa.
3. Vorstehender Vertrag tritt in Kraft mit der Genehmigung desselben durch die zuständige Behörde.

Dem vorstehenden Vertrag hat der Große Rat unterm 26. Mai 1911 seine Genehmigung erteilt. [Unterschriften.]

---

## Aus der ältesten Geschichte von Tiefenkastel.

Von W a l o B u r k a r t, Chur.

Im nachstehenden sollen die in den letzten Jahren eingetretenen Bodenfunde der engern Umgebung von Tiefenkastel besprochen und die daraus resultierenden Schlüsse mit den bisherigen siedlungsgeschichtlichen Theorien in Verbindung gebracht werden. Dieser kleine Beitrag zur Lokalgeschichte Tiefenkastels dürfte nicht nur dessen Bewohner Überraschungen bringen, sondern auch für die bündnerische Heimatforschung überhaupt Interesse bieten.

Die Lage von Tiefenkastel im Schnittpunkt des Albulatales mit der schon im Altertum benutzten Julieroute Chur-Chiavenna konnte keinen Zweifel darüber lassen, daß die dortige Gegend wohl schon von Anbeginn an der Besiedlung Rätians bewohnt gewesen sei. Nun hatte aber gerade der Talkessel von Tiefenkastel bisher keine prähistorischen Funde geliefert; einzig bei der Säge